

Ausfüllhilfe und Erläuterungen zum Liquiditätsplan für die Beantragung der Soforthilfe IV 5.0

Bitte im Liquiditätsplan ausführlich kommentieren!

Ausführliche Erläuterungen in den entsprechenden Kommentarfeldern verhindern Rückfragen durch die Wirtschaftsprüfer und verkürzen den Prüfprozess Ihres Antrags.

Weitere Informationen zur Soforthilfe IV 5.0 können Sie den FAQs zum Programm entnehmen.

Kennzahlen zum Antrag

<p>Zu erwartender Zuschuss (inkl. Rückzahlung der Vorfinanzierungen)</p>	<p>Diese Kennzahl erstellt sich automatisch als Ergebnis Ihrer Angaben im Liquiditätsplan. Der zu erwartende Zuschuss setzt sich aus dem Liquiditätssaldo zusammen, von dem die ausgezahlten Bundeshilfen und Vorfinanzierungen sowie die noch zu erwartenden Auszahlungen aus Bundeshilfen abgezogen werden. Zusätzlich berücksichtigt die Summe noch die zurückzuführenden Vorfinanzierungen aus den Soforthilfen IV 3.0 und 4.0. Beachten Sie, dass der am Ende ausgezahlte Betrag von dem zu erwartenden Zuschuss abweichen kann. Die Begründung dieser Abweichung wird aus den Bescheiden, die nach den Auszahlungen verschickt werden, ersichtlich.</p>
<p>Liquiditätsbedarf abzügl. ausgez. Bundeshilfen</p>	<p>Diese Kennzahl erstellt sich automatisch als Ergebnis Ihrer Angaben im Liquiditätsplan. Der Betrag ergibt sich aus dem Liquiditätssaldo auf Basis Ihrer Liquiditätsplanung, abzüglich der im Förderzeitraum ausgezahlten Bundeshilfen und Vorfinanzierungen sowie zuzüglich der zurückzuführenden Vorfinanzierungen.</p>
<p>rechnerischer Anfangsbestand Liquidität (ggf. abzgl. Schonbestand, zweckgebundene Liquidität)</p>	<p>Rechnerischer Anfangsbestand ist die Anfangsliquidität, die bei der Berechnung des Liquiditätsfehlbetrags berücksichtigt wird. Diese Mittel werden über den Förderzeitraum mit Ihren Auszahlungen verrechnet.</p>

Angaben zur Liquidität

Anfangsbestand Liquidität	Der Anfangsbestand der Liquidität zum 30.06.2021 muss durch einen Nachweis zum Kontostand von diesem Tag (Kontoauszug) nachgewiesen werden. Auch ein negativer Kontostand kann hier angegeben werden. Bitte zweckgebundene Liquidität oder Auszahlungen der SH IV 3.0/ 4.0 nicht herausrechnen!
zweckgebundene Liquidität (Mittelverwendung nach dem 30.09.2021)	Bei zweckgebundener Liquidität handelt es sich um Einzahlungen, die nachweislich für einen Zweck nach dem Förderzeitraum (nach dem 30.09.2021) verwendet werden müssen . (Z.B. Ein Event, das auf nach den Förderzeitraum verschoben wurde, für das aber bereits im Vorverkauf Ticketeinnahmen erzielt wurden.) Diese Liquidität wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht als vorhandene Liquidität berücksichtigt. Die Zweckbindung der Liquidität muss durch Nachweise (z.B. Verträge) klar belegt werden. Erklärungen und Erläuterungen bitte direkt im entsprechenden Kommentarfeld beifügen.
zulässiger Liquiditätsschonbestand (max. 1 Monatsmiete)	Der Schonbestand entspricht der Rest-Liquidität, die Ihnen nach dem Förderzeitraum maximal verbleiben kann. Der Schonbestand beträgt maximal eine Monatsmiete. Zuwendungsempfänger der Soforthilfe IV 1.0 geben keinen Schonbestand an.

Angaben zu Überbrückungshilfe / Sonderfonds

Angaben zur Überbrückungshilfe III / III Plus	Machen Sie hier bitte auch Angaben zur Beantragung der Überbrückungshilfen, wenn Sie noch keine Abschlagszahlungen erhalten haben sollten. Sollten nach Ihrer Antragstellung Bundeshilfen aus der Überbrückungshilfe an Sie fließen, werden diese durch die IBB in der Berechnung Ihres Liquiditätsbedarfs mit einbezogen.
Zu erwartende Zuschüsse aus der Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen im Förderzeitraum der SH IV 5.0 (Schätzwert)	Geben Sie hier die kumulierte Summe aller bereits erhaltenen sowie künftig erwarteten Zahlungen aus der Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen an. Dabei kann es sich auch um Schätzwerte handeln (zum Beispiel könnte bei durchgehendem Programm der Durchschnitt der bereits erhaltenen Mittel für Juli/August als Schätzwert im September angegeben werden). Erläutern Sie diese bitte im Kommentarfeld. Einzahlungen aus dem Sonderfonds, die sie nach Ihrer Antragstellung erhalten, werden von der IBB selbstständig in die Berechnung Ihres Liquiditätsbedarfs mit einbezogen.
Zu erwartende Zuschüsse aus der Ausfallabsicherung des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen im Förderzeitraum der SH IV 5.0 (Schätzwert)	Geben Sie hier die kumulierte Summe aller bereits erhaltenen sowie künftig erwarteten Zahlungen aus der Ausfallabsicherung des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen an. Dabei kann es sich um Schätzwerte handeln, sofern ein Versicherungsfall eintreten könnte. Erläutern Sie diese bitte im Kommentarfeld. Einzahlungen aus dem Sonderfonds, die sie nach Ihrer Antragstellung erhalten, werden von der IBB selbstständig in die Berechnung Ihres Liquiditätsbedarfs mit einbezogen.

Angaben zur Vorfinanzierung

Rückzahlung der Vorfinanzierung aus Soforthilfe IV 3.0 /4.0 (vorgesehen oder bereits getätigt)	Tragen Sie in die beiden Felder die vorgesehenen oder bereits getätigten Rückzahlungen der Vorfinanzierung der Überbrückungshilfe III aus den Soforthilfen IV 3.0 und 4.0 ein.
--	--

Einzahlungen

1. Einzahlungen	
1.1 Umsatz	Alle erwartenden Einnahmen der üblichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Positionen 1.2 - 1.6.
1.2 Einzahlungen aus Ticketverkäufen /Eintritt	Schätzung ihrer monatlichen Ticket-Einnahmen. Berücksichtigen sie hierfür mögliche politische Maßnahmen, die zu Schließung oder Teil-Schließung ihres Betriebs führen könnten.
1.3 Einzahlungen aus Vermietung	Mieteinnahmen aus Immobilienbesitz.
1.4.1 Mitgliedsbeiträge / Spenden	z.B. Vereinsbeiträge und Spenden (u.a. Crowdfunding-Kampagnen)
1.4.2 öffentliche Zuwendungen für Projekte oder regelmäßige Förderungen	Regelmäßige (Teil-)Förderung durch öffentliche Fördermittelgeber wie z.B. die Senatsverwaltung für Kultur und Europa. Bitte entsprechende Erklärung in der Unterlage "Erläuterungen zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen" (Freitext als PDF hochzuladen) beifügen. Im entsprechenden Kommentarfeld des Liquiditätsplans auf Erklärung hinweisen.
1.4.3 Zahlungen durch Kurzarbeitergeld	Angabe zu den Zahlungen durch das Kurzarbeitergeld des Bundes. Bitte ggf. Nachweis beilegen.
1.4.5 ggf. andere Hilfsmaßnahmen (Bund / Land)	Im Rahmen der Antragstellung der Soforthilfe IV sind alle möglichen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfen sowie die geförderten Kosten, sind in der Liquiditätsplanung einzutragen, falls sie in den Förderzeitraum der Soforthilfe IV 4.0 fallen. Einzahlungen durch die Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und Sonderfonds für Kulturveranstaltungen werden <u>nicht</u> unter 1.4.5 sondern separat unter „Angaben zu Bundeshilfen“ im Liquiditätsplan angegeben. Auch Vorfinanzierungen der Überbrückungshilfe III durch die Soforthilfe IV 3.0 oder 4.0 werden <u>nicht</u> unter 1.4.5 sondern unter „ggf. Angaben zur Vorfinanzierung“ im Liquiditätsplan angegeben.
1.5 sonstige Einzahlungen	Einzahlungen, die 1.1 - 1.4.5 nicht zugeordnet werden können.

Auszahlungen

2. Auszahlungen	
Auflaufende Kosten	Begründen Sie Ihre aufgelaufenen Kosten zunächst durch Anmerkungen im Kommentarfeld und halten Sie Rechnungen und weitere Nachweise für Nachfragen unserer Wirtschaftsprüfer bereit.
2.1 Investitionen	Hier können Sie Auszahlungen für geplante Investitionen angeben, die im Rahmen der Existenzsicherung als notwendig erscheinen (z.B. Reparaturen, Instandsetzungen) und die durchschnittlichen Investitionen der Vorjahre nicht übersteigen. Erweiterungen des Betriebs sind nur förderfähig, wenn diese pandemiebedingt notwendig geworden sind und der Existenzsicherung dienen. Investitionen, die vor dem Förderzeitraum nicht bezahlt werden konnten, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden. Beachten Sie, dass Investitionen vornehmlich über Bundesmittel gefördert werden sollten und daher auch voll in der Überbrückungshilfe III Plus angegeben werden müssen.
2.2 Personal	Lohn- und Gehaltszahlungen an sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter*innen. Löhne und Gehälter, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona-Pandemie nicht ausbezahlt wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden. Unter 2.2 kann der fiktive Unternehmerlohn für Einzelunternehmen und Personengesellschaften als Pauschalbetrag in Höhe von 1.180 Euro (pro Person) verbucht werden. Der fiktive Unternehmerlohn kann rückwirkend als auflaufende Kosten bis Dezember 2020 angegeben werden. Antragsteller*innen die den Unternehmerlohn in der Soforthilfe IV 3.0 (Dezember-Februar) schon geltend gemacht haben, können den Unternehmerlohn für diesen Zeitraum <u>nicht</u> nochmals angeben.
2.3 Honorare	Entgeltleistungen an freie Mitarbeiter*innen, die nicht sozialversicherungspflichtig angestellt sind. Honorare, die vor dem Förderzeitraum und während Corona-Pandemie nicht ausbezahlt wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
2.4 Material/Waren	Materialaufwendungen, die für den Betrieb und im Rahmen der Existenzsicherung notwendig sind. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona-Pandemie nicht bezahlt wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
2.5.1 Raumkosten (Miete, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung)	Monatliche Miete inkl. Nebenkosten. Raumkosten (z.B. gestundete Mieten), die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht beglichen wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
2.5.2 Werbekosten	Werbekosten, die für den Betrieb und im Rahmen der Existenzsicherung notwendig sind. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht bezahlt wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
2.5.3 sonstige Betriebsausgaben	Betriebsausgaben, die nicht zu 2.5.1 oder 2.5.2 zugeordnet werden können.

2.6.1 Hygienemaßnahmen: Lüftungen	<p>Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen Hygienemaßnahmen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte den FAQs.</p> <p>Investitionen in Lüftungsanlagen oder Anmietungen mobiler Lüftungsgeräte, die den gegebenen Umständen entsprechend einen möglichst sicheren Besucherverkehr gewährleisten und im Rahmen der wirtschaftlichen Existenzsicherung notwendig sind. Bitte beachten Sie, dass diese Kosten ebenfalls in Anträgen zu Bundeshilfen anzugeben sind.</p> <p>Sofern hier Kosten anfallen, reichen Sie bitte mit dem Liquiditätsplan auch ein Hygienekonzept ein, welches bestenfalls behördlich oder amtsärztlich genehmigt wurde. Grundsätzlich ist das zum Zeitpunkt geltende Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu berücksichtigen.</p>
2.6.2 Hygienemaßnahmen: Testing	<p>Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen Hygienemaßnahmen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte den FAQs.</p> <p>Es sind für Personal und Besucherinnen und Besucher vorrangig die kostenlosen Bürgertests zu nutzen. Ausnahmen sollten begründet werden. Bitte beachten Sie, dass diese Kosten ebenfalls in Anträgen zu Bundeshilfen anzugeben sind.</p> <p>Sofern hier Kosten anfallen, reichen Sie bitte mit dem Liquiditätsplan auch ein Hygienekonzept ein, welches bestenfalls behördlich oder amtsärztlich genehmigt wurde. Grundsätzlich ist das zum Zeitpunkt geltende Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu berücksichtigen.</p>
2.7 Kredittilgung	<p>Zahlungen zur Tilgung von fälligen Darlehen oder Raten. Bitte entsprechende Nachweise beifügen.</p>
2.8 Zinsen	<p>Zinszahlungen aus finanziellen Verpflichtungen.</p>
2.10 Sonstige Auszahlungen	<p>Kosten und Aufwendungen, die 2.1 - 2.8 nicht zugeordnet werden können.</p>